

Zustellungsurkunde

De Nora Deutschland GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Robert Scannell
Industriestraße 17
63517 Rodenbach

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
neu: RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 35.23/4-2020/1
alt: IV/F 43.4 Pas -1317/12- Gen 2020/009

Bearbeiter: Herr Christian Passet

Durchwahl: 069 2714 4991

Datum: 8. Februar 2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für eine Anlage nach Nr. 4.1.16GE des
Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ver-
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)**

Projekt: Erweiterung der Anlage zur Herstellung von edelmetallhaltigen Katalysatoren

Genehmigungsbescheid

I. Entscheidung

Auf Antrag vom 30. April 2020 wird der

**De Nora Deutschland GmbH, Industriestraße 17, 63517 Rodenbach,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Robert Scannell**

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 63517 Rodenbach, Industriestraße 17
Grundbuch Gemarkung: Rodenbach
Flur [Flurstück]: 13 [65/22]
Gebäude: B, C und (Vor-)Halle VI

die bestehende Katalysatorfertigung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- zur Errichtung des neuen Gebäudes C
- zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Produktionslinie zur Herstellung von   Katalysatoren in Gebäude C.

Mit der Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragte Maßnahme vom 14. September 2020.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Herstellung anorganischer Feinchemikalien (SIC)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des neuen Gebäudes C

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30. April 2020, geändert am 14. Oktober 2020 (Anpassung der Investitionskosten)
- Geprüfte statische Berechnungen, Prüfverzeichnis Nr. 20644 / Bj / Js vom 05.08.2020
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis, geändert durch die Nachtragsunterlagen vom 16. Juni 2020 (N1), 28. Juli 2020 (N2), 26. August 2020 (N3), 7. Oktober 2020 (N4), 14. Oktober 2020 (N5), 27. Oktober 2020 (N6) und 5. Februar 2021 (N7) bestehend aus:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Deckblatt zum Genehmigungsantrag	1
1	Genehmigungsantrag	13
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (inkl. Deckblatt) <i>-- ausgetauscht durch N5 --</i>	6
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (inkl. Deckblatt) <i>-- ausgetauscht durch N3 (N4) --</i>	2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten (inkl. Deckblatt) <i>-- ausgetauscht durch N4 --</i>	2
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (inkl. Deckblatt)	2
	Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG	1
2	Inhaltsverzeichnis <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	3
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	9
	Textliche Beschreibung	2
	Topographische Karte 1:25.000 (inkl. Deckblatt)	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (inkl. Deckblatt)	2
	Bebauungsplan (inkl. Deckblatt) <i>-- ausgetauscht durch N2 --</i>	2

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Werkslageplan (Deckblatt - Verweis auf Kapitel 18)	1
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	17
	Textliche Beschreibung -- <i>Seiten 6-3 bis 6-6 ausgetauscht durch N2 --</i>	6
	Formular 6/1: Betriebseinheiten (inkl. Deckblatt)	2
	Formular 6/2 und 6/3: Apparatenlisten (inkl. Deckblatt) -- <i>Formular 6/3 ausgetauscht durch N2 --</i>	4
	Fließbilder (inkl. Deckblatt) -- <i>ausgetauscht durch N2 --</i>	3
	Aufstellungsplan (inkl. Deckblatt)	2
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	174
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>Seite 7-6 ausgetauscht durch N2 --</i> - Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge -- <i>ausgetauscht durch N2 --</i> - Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge -- <i>ausgetauscht durch N2 --</i>	8
	Sicherheitsdatenblätter	166
8	Luftreinhaltung	27
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>Seiten 8-1 und 8-2 ausgetauscht durch N2; ergänzt durch N7 --</i> - Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftveränderungen -- <i>ausgetauscht durch N2 --</i> - Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung -- <i>ausgetauscht durch N2 --</i>	9
	Gutachten zur Beurteilung der Schornsteinhöhe (Nr. 402.681/20)	18
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	4
	Textliche Beschreibung -- <i>Seite 9-1 ausgetauscht durch N2 --</i>	1
	- Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen (inkl. Deckblatt) -- <i>ausgetauscht durch N6 --</i>	3
10	Abwasserentsorgung	2
	Textliche Beschreibung	2
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	2
	Textliche Beschreibung -- <i>ausgetauscht durch N2 --</i>	1
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen -- <i>ergänzt durch N2 --</i>	1
14	Anlagensicherheit	1
	Textliche Beschreibung	1
15	Arbeitssicherheit	8
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: -- <i>komplett ausgetauscht durch N2 --</i> - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	8
16	Brandschutz	31
	Brandschutzkonzept RWB-GG-2020-18 (inkl. Deckblatt)	31
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Textliche Beschreibung	1
18	Bauvorlagen	35
	Bauantragsformular -- <i>ausgetauscht durch N1 --</i> (inkl. Deckblatt)	3
	Übersichtsplan Werksgelände	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Pläne (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, Dachgeschoss)	3
	Stellungnahme zur geplanten Kaminhöhe -- <i>ergänzt durch N2</i> --	1
	Ansichten (Nord-Ost, Süd-West) und Schnitte (A-A, B-B) -- <i>ausgetauscht durch N2</i> --	4
	Angabe der Gebäudeklasse	2
	Bau und Nutzungsbeschreibung	2
	Stellungnahme zum Stellplatzbedarf -- <i>ergänzt durch N2</i> --	2
	Lageplan (Maßstab 1:1000) -- <i>ergänzt durch N2</i> --	1
	Abstandsflächenplan -- <i>ausgetauscht durch N2</i> --	1
	Berechnungen (Umbauter Raum, Flächen)	4
	Statistik der Baugenehmigungen / Baufertigstellung -- <i>ergänzt durch N2</i> --	3
	Entwässerungsantrag (inkl. Pläne) -- <i>teilweise ergänzt durch N2 und N4</i> --	7
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	14
	Textliche Beschreibung, darin enthalten: - Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	14
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	52
	Umwelttechnische Untersuchung des geplanten Standortes (inkl. Deckblatt)	52

V. Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

V.1 ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN

V.1.1

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der neuen Produktionslinie erlischt, wenn diese nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Die Betreiberin der Anlage hat den Inbetriebnahmetermin der neuen Produktionslinie spätestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 schriftlich anzuzeigen.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden, in Abschnitt IV. genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Die Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> verwendet werden.

V.2 ANLAGENBETRIEB

V.2.1

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.2.2

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.2.3

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind folgende in dieser Anlage nicht sicherheitsbedeutsame Prozesse wie Abkühl- und Temperaturhalteprozesse, Rührprozesse, Mahlprozesse, Trockenvorgänge sowie das Vorhalten gefüllter Behälter.

V.2.4

Die vorhandene Betriebsanweisung, in der folgende Themen enthalten sein müssen:

- das Verhalten des Personals bei Ausfall der Abluftreinigung,
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,

ist an den neuen Genehmigungsbestand anzupassen.

V.2.5

Die Mengen der eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.2.6

Der Transport von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Produkten zwischen den jeweiligen Lager- einrichtungen und der Produktion hat in entsprechend geeigneten Gefäßen zu erfolgen. Sofern es sich um wassergefährdende Stoffe handelt, sind die Gefäße in einer entsprechend geeigneten Auffangwanne zu transportieren.

V.3 LUFTREINHALTUNG

V.3.1 Ableitbedingungen

V.3.1.1

Die Abgase der neuen Produktionslinie für [REDACTED] Katalysatoren in Gebäude C sind über die neue Emissionsquelle B mit einer Mündungshöhe von 17,4 m über Grund abzuleiten.

V.3.2 Emissionsbegrenzungen

V.3.2.1

Die im Abgas der Emissionsquelle B enthaltenen staubförmigen Emissionen (inkl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- **Gesamtstaub**, einschließlich Feinstaub **20 mg/m³**

V.3.2.2

Die im Abgas der Emissionsquelle B enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier **Ammoniak**: **30 mg/m³**

V.3.2.3

Die im Abgas der Emissionsquelle B enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen – auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse – folgende Werte für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft, hier [REDACTED]: **20 mg/m³**

V.3.2.4

Die im Abgas der Emissionsquelle B enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- [REDACTED] **1 mg/m³**

V.3.2.5

Die oben genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.3.2.6

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

V.3.2.7

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

V.3.2.8

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

V.3.3 Wartung und Ausfall der Abgasreinigungsanlage

V.3.3.1

Die Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

V.3.3.2

Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen (siehe auch V.2.2 und V.2.4).

V.3.4 Emissionsmessungen

V.3.4.1

Zur Feststellung, ob die unter den Nebenbestimmungen V.3.2.1, V.3.2.2, V.3.2.3 und V.3.2.4 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden, sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Produktionslinie für [REDACTED] Katalysatoren in Gebäude C Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft 5.3.2.1 Abs. 2).

V.3.4.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

V.3.4.3

Aufgrund der überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

V.3.4.4

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

V.3.4.5

Die Emissionsmessungen für die Anlage gemäß Nebenbestimmung V.3.4.1 sind für die unter den Nebenbestimmungen V.3.2.1, V.3.2.2 und V.3.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

V.3.5 Messplätze / Probenahmestellen

V.3.5.1

Zur Durchführung der unter den Nebenbestimmungen V.3.4.1 und V.3.4.5 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

V.3.5.2

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten Messstelle abzustimmen. Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

V.3.5.3

Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V.3.5.4

Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

V.3.6 Messplan / Messtermin / Messbericht

V.3.6.1

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259¹). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

V.3.6.2

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

V.3.6.3

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht² zu verwenden.

¹ http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf

² siehe unter <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>
'Musterbericht für Emissionsmessungen'

V.3.6.4

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

V.3.6.5

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich eine elektronische Ausfertigung des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzliche Ausfertigungen in Papierform nachzureichen.

V.4 LÄRMSCHUTZ

V.4.1

Die von der hiermit genehmigten Anlage (bestehender Betrieb und wesentliche Änderung) einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagenbedingter Verkehr, Stellplätze) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, an Wohn-, Aufenthalts- und Büroräumen im Mischgebiet (MI), östlich der Betriebsstätte

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	57 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	42 dB(A)

V.4.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, an Wohn-, Aufenthalts- und Büroräumen, östlich der Betriebsstätte:

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	90 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	65 dB(A)

V.4.3

Im Falle begründeter Nachbarbeschwerden kann die zuständige Behörde von der Betreiberin den Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile durch ein Gutachten einfordern.

Die Messungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen.

V.5 MAßNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG

V.5.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die entsprechenden Anlagenkomponenten vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

V.5.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.6 sind dabei zu beachten.

V.5.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Betriebskläranlage, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

V.5.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

V.5.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

V.5.6

Nach Betriebseinstellung ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen. Hierzu ist ein Untersuchungskonzept erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

Die Erstellung des Untersuchungskonzepts ist **innerhalb von 3 Monaten nach der Stilllegungsanzeige** in Auftrag zu geben. Der Parameterumfang der Untersuchung orientiert sich an den Ergebnissen der historischen Erkundung sowie an vorliegenden Untersuchungsergebnissen. Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind **unverzüglich** dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung sowie der Bericht über die Untergrunduntersuchungen sind von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.6 ABFALLRECHT

V.6.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
06 01 *		Flüssigabfälle () Av1
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	edelmetallhaltige Abfälle (flüssig) Av2
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	edelmetallhaltige Abfälle (fest) Av3

V.6.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

V.6.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

V.7 BAURECHT

V.7.1

Maßgebend für die Ausführung des Tragwerkes und des konstruktiven Brandschutzes ist die geprüfte statische Berechnung einschließlich der im Prüfbericht enthaltenen Prüfvermerke und Hinweise.

V.7.2

Die übereinstimmende und ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend den geprüften Unterlagen ist durch den mit der Prüfung des Vorhabens beauftragten Prüffingenieur zu bescheinigen. Die im Rahmen der Bauüberwachung durchzuführenden Besichtigungen sind mit dem Prüffingenieur frühzeitig abzustimmen. Der Überwachungsbericht ist mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen.

V.7.3

Die nachfolgend aufgeführten bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Bauabschnitt bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

1. Baubeginn			
	Bezeichnung	von	Bemerkung
	Wärmeschutznachweis	NW	
	Bestätigung über die Anerkennung als Nachweisberechtigter für Wärmeschutz gemäß Nachweisberechtigtenverordnung	NW	
	Formblatt "Baubeginnsanzeige" - vollständig ausgefüllt	B	
	Nachweis der Mindestqualifikation des Bauleiters (§ 49 HBO 2011, § 57 HBO 2018)	BL	
2. Rohbaufertigstellung			
	geprüfte statische Berechnung	Pi	
	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Statik durch Prüffingenieur Standsicherheit	Ss	
	Formblatt "Rohbaufertigstellung" - vollständig ausgefüllt	B	
3. abschließende Fertigstellung			
	Formblatt "abschließende Fertigstellung" - vollständig ausgefüllt	B	
	Bescheinigung über die mit dem Wärmeschutznachweis übereinstimmende Bauausführung	NW	

Erläuterungen:

B = Bauherrschaft

BL = Bauleiter

NW = Nachweisberechtigter Wärmeschutz

Pi = Prüffingenieur (Prüfberechtigte) Standsicherheit

Ss = Prüfsachverständige für Standsicherheit

V.8 BRANDSCHUTZ

V.8.1

Das „Brandschutzkonzept zum Neubau eines Chemikums mit Büroraum“ des Ingenieur-Büro Rieser + Wessel Brandschutzsachverständige & Ingenieure PartG mbH mit Stand 24.02.2020 war Gegenstand der brandschutztechnischen Bewertung und wird Bestandteil der Genehmigung.

Das Brandschutzkonzept ist unter Beachtung weiterer Auflagen/Nebenbestimmungen umzusetzen. Sollte das Brandschutzkonzept im Laufe der Baumaßnahme angepasst und fortgeschrieben werden, so sind die Änderungen und Aktualisierungen zu dokumentieren und durch das GAZ freigeben zu lassen.

V.8.2

Das Brandschutzkonzept ist durch den Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

V.8.3

Die Umsetzung der Maßnahmen und die Konformität der errichteten Bauteile und Anlagen mit dem Brandschutzkonzept und dem Genehmigungsbescheid und seiner Auflagen/Nebenbestimmungen sind **vor der Inbetriebnahme** zu attestieren.

Dies kann durch den benannten HBO-Bauleiter, den Verfasser des Brandschutzkonzeptes oder durch eine benannte Fachbauleitung Brandschutz erfolgen.

V.8.4

Dem GAZ ist die Baufertigstellungsmeldung (HBO-Bauleitererklärung) gemäß Bauvorlagenerlass zur Verfügung zu stellen.

V.8.5

Der Beginn, die (Teil-) Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind dem GAZ jeweils **14 Arbeitstage vorher** schriftlich mitzuteilen.

V.8.6

Um die Öffnungsbereiche vor nach außen öffnenden Flucht- bzw. Rettungswegtüren, sowie die Aufstellfläche der Tragbaren Leiter der Feuerwehr zum Fluchtfenster aus der Küche zu sichern, sind diese am Boden dauerhaft kenntlich zu machen und ggf. mit dem Verbotssymbol „Abstellen oder Lagern verboten“ nach ASR 1.3 und EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

V.8.7

Die Notausgangstüren sind mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Panikverriegelung auszustatten, wenn sie abschließbar sind (ASR A2.3).

Das Fenster ist der 2. Rettungsweg. Ein Gitter vor diesem Fenster ist so auszubilden, dass es sich ohne fremde Hilfsmittel von innen jederzeit öffnen lässt (ASR A2.3).

Die Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten und dürfen auch nicht vorübergehend zugestellt werden (ASR A2.3). Auch eine Möblierung vor diesem Fenster ist unzulässig.

V.8.8

Der Feuerwehrplan für das gesamte Werk ist zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

Hinweis (zu V.8.8):

Es können zusätzliche Pläne als Anlage des Feuerwehrplanes erforderlich werden, wie beispielsweise Medienversorgungspläne, Sprinkler-Wirkflächenpläne, Pläne über Entrauchungsbereiche und Entrauchungsabschnitte und weitere.

Die Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehrebewegungsflächen sind mit dem GAZ abzustimmen und in den FW-Plan einzuarbeiten, Druckentlastungsbereiche und Ex-Bereiche sind hierbei besonders zu beachten.

V.8.9

Der Feuerwehrrangriffsweg ist mit dem GAZ abzustimmen und in den Feuerwehrplan und die Feuerwehrlaufkarten zu übernehmen.

V.8.10

Der Brandschutzbeauftragte für den Standort Rodenbach ist dem GAZ zu benennen. Die Erreichbarkeiten des Brandschutzbeauftragten sind an das GAZ zu übermitteln und in den schriftlichen Teil des Feuerwehrplans (allgemeine Objektinformationen) zu übernehmen.

V.8.11

Die Brandschutzordnung Teil A, B und C sind für den Standort ist zu aktualisieren und mit dem GAZ abzustimmen.

V.8.12

Die Planung und Ausführung der Brandmeldeanlage ist vor Baubeginn mit dem GAZ abzustimmen. Brandmeldeanlagen sind gemäß dem Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises auf Grundlage der technischen Aufschaltbedingungen (TAB) zu erstellen.

Die Brandmeldeanlage und ihre Komponenten wie beispielsweise FAT, FBF, FIZ, FSD usw. sind mit dem GAZ abzustimmen und freigeben zu lassen.

Das Merkblatt Brandmeldeanlagen des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

V.8.13

Die Feuerwehrlaufkarten der BMA sind zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind gemäß dem Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrlaufkarten des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

V.8.14

Die Brandfallsteuerungsmatrix ist zu erstellen und mit dem GAZ abzustimmen.

Die Brandfallmatrix ist Bestandteil der BMA-Sachverständigenprüfung gemäß TPrüfVO.

Die Planung und Ausführung der Alarmierungsanlage ist mit dem GAZ abzustimmen und freigeben zu lassen.

V.8.15

Explosionsgefährdete Bereiche müssen an ihren Zugängen durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelben Grund gekennzeichnet werden.

V.8.16

Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend VSG 1.5 zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten.

V.8.17

Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

V.8.18

Für das Gebäude ist die „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden“ (Technische Prüfverordnung TPrüfVO) Fassung Dezember 2006, anzuwenden. Die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen ist **vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage**, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung, sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen.

Die Berichte über die Prüfung sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Prüfberichte für nachfolgende technische Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Überwachungsbericht des Brandschutzsachverständigen unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde vor Aufnahme der Nutzung zu übersenden:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsbeleuchtung
- Sicherheitsstromversorgung

V.9 WASSERWIRTSCHAFT

V.9.1

Der zusätzliche Teilstrom der Abwässer aus Reinigungs- und Spülprozessen zur Herstellung edelmetallhaltiger Katalysatoren in die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage ist im jährlichen Eigenkontrollbericht zu vermerken und entsprechend zu dokumentieren.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.16 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Produktionslinie zur Herstellung [REDACTED] Katalysatoren [Gebäude B]
- Produktionslinie zur Herstellung [REDACTED] Katalysatoren [Gebäude C]
- Lagerung [(Vor-)Halle VI, Carbon Lager, [REDACTED], Außenbereich Gebäude B/C]

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 13. August 2010 nach § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.4 -1317/12- Gen 08/10 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die De Nora Deutschland GmbH hat am 30. April 2020 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung edelmetallhaltiger Katalysatoren zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt:
 - IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz
 - IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft
 - IV/F 43.1 - Lärmschutz
 - IV/F 45.2 - Arbeitsschutz
- den folgenden Stellen der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises:
 - Bauaufsichtsamt
 - Gefahrenabwehrzentrum
 - Gesundheitsamt
- sowie der Gemeinde Rodenbach

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 27. Oktober 2020 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 28. Oktober 2020 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, die mit Schreiben der Antragstellerin vom 26. August 2020 auf die Errichtung der Bodenplatte des Gebäudes C beschränkt wurde, war am 14. September 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und 4 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen

einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Das Vorhaben wird in einem bestehenden Industrie-/Gewerbegebiet realisiert.
- Der Umfang des Vorhabens entspricht einem Labor (Technikum) mit entsprechend geringen Stoffströmen und Emissionsfrachten.
- Das Naturschutzgebiet „Weideswiesen-Oberwald bei Erlensee“ sowie das Trinkwasserschutzgebiet Kreiswerke Main-Kinzig, Wasserwerk Rückingen (Schutzzone III) liegen im Untersuchungsgebiet. Aufgrund von Art und Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach § 5 Abs. 2 des UVPG am 12. Oktober 2020 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.16, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Prüfung erfolgte nach Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (Stand: 16.08.2018). In der Anlage (Bestand und Änderung) werden relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, die Erstellung eines AZB ist daher im Grundsatz für die gesamte Anlage erforderlich (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand für die Teilbereiche des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Hier ergab die Prüfung, dass eine Verschmutzung auf allen von der Anlage umfassten Teilbereichen ausgeschlossen werden kann. Ein Ausgangszustandsbericht für die Anlage ist daher nicht erforderlich.

Diese Bewertung beruht auf folgenden Punkten:

- Bei den verwendeten nicht wassergefährdenden Stoffen (oberirdisch gelagerte Gase, Wasser, Aktivkohle) ist eine Boden- bzw. Grundwasserkontamination nicht zu besorgen.
- In der Anlage werden zur Herstellung, Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen keine Aggregate bzw. Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 0,1 m³ verwendet.
- Aufgrund der vorhandenen Edelmetalle besteht von Betreiberseite ein großes Interesse daran, mögliche Leckagen frühzeitig zu entdecken und zu beheben. Die Leckerkennung erfolgt durch technische Maßnahmen (Leckageüberwachung) und infrastrukturelle Maßnahmen (regelmäßige Kontrollen durch unterwiesenes Personal).
- Der Transport der Stoffe erfolgt im Bestand entsprechend der Nebenbestimmung V.2.6 und ist auch für die neue Produktionslinie so vorgesehen. Die Aufnahme der Nebenbestimmung erfolgte, da der Transport nicht in den Antragsunterlagen beschrieben ist.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die Gemeinde Rodenbach hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorsorge

Luftreinhaltung:

Beim Betrieb der neuen Produktionslinie für [REDACTED] Katalysatoren in Gebäude C kommen Staub, gasförmige anorganische Stoffe sowie organische Stoffe in Betracht. In den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft sind u.a. für Staub Immissionswerte festgelegt. Für Ammoniak wird eine Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft gefordert (Nr. 4.4.2 TA Luft).

Der Volumenstrom der neu zu errichtenden Emissionsquelle B liegt bei etwa 16.670 Nm³/h, wobei etwa 4.040 Nm³/h auf die neue Produktionslinie entfallen. Die bestehende Emissionsquelle A hat einen Volumenstrom von etwa 7.500 Nm³/h.

Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen für die jeweils emittierten Schadstoffe nicht erforderlich, wenn die nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (siehe V.3.1.1) die in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Dies ist für Staub der Fall.

Für die von der neuen Produktionslinie emittierten organischen Stoffe können in entsprechender Anwendung der Nr. 4.6.1.1 TA Luft Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung in der Regel dann nicht hergeleitet werden, wenn die Emissionsmassenströme geringer sind, als die für die jeweiligen Stoffe unter Nr. 5.2 TA Luft festgelegte Massenkonzentrationswerte (siehe V.3.2.3) multipliziert mit einem Volumenstrom von 50.000 m³/h (siehe hierzu auch Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann, 93. EL August 2020, TA Luft Nr. 4.6.1.1, Rn. 4). Andere Anhaltspunkte für die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen, die eine Einzelfallprüfung erfordern, liegen ebenfalls nicht vor. Insofern ist in diesem Fall keine Sonderfallprüfung erforderlich.

Dies gilt auch für Ammoniak, das laut Verfahrensbeschreibung [REDACTED]

[REDACTED] mit der Emission von Ammoniak zu rechnen. Aufgrund der eingesetzten Mengen, dem Produktionsprozess sowie dem nach Nr. 5.2.4 TA Luft festgelegten Grenzwert (siehe V.3.2.2) in Verbindung mit dem maximal möglichen Volumenstrom (nur Emissionsquelle B relevant) bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Für die unter Nebenbestimmung V.3.2.4 festgelegte Begrenzung wird eine einmalige Messung gefordert (siehe Nebenbestimmungen V.3.4.1 und V.3.4.5) um zu bestätigen, dass eine Emission, wie in der Verfahrensbeschreibung angegeben, ausgeschlossen werden kann.

Die in den Abschnitten V.3.4 bis V.3.6 aufgeführten Nebenbestimmungen zur Messung und Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.1 und 5.3.2).

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 (Juli 2017) ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Lärmschutz:

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen ist von hier aus davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlagen (Erweiterung der bestehenden Anlage zur Herstellung edelmetallhaltiger Katalysatoren um ein neues Produktionsverfahren mit dem Einsatz von [REDACTED] in einem neu zu errichtenden Gebäude und Kamin) nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Die Auflagen sind notwendig, um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zu einer erheblichen Belästigung durch Lärm im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beitragen kann. Sollte sich herausstellen, dass die, unter Nebenbestimmung V.4.1, festgesetzten Immissionsrichtwertanteile/Immissionsrichtwerte überschritten werden, ist ggf. mit nachträglichen Anordnungen von Schallschutzmaßnahmen zu rechnen (siehe H.2.4 in Anhang 1) und bei begründeten Nachbarschaftsbeschwerden sind Lärmmessungen von einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle durchführen zu lassen (Nebenbestimmung V.4.3).

Die vorgeschlagenen Hinweise und Auflagen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Weitere Umwelteinwirkungen:

Nach Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es durch das beantragte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht, Erschütterungen, Wärme, Strahlen oder ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben des Antragstellers in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist dem Vorsorgegrundsatz voll entsprochen.

Die TA Luft und die TA Lärm als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften geben der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung sind durch den Antragsteller vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass Sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V.6 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Beim Betrieb der Anlage fällt keine Abwärme an, welche technisch genutzt werden könnte. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat der Antragsteller die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in den Abschnitten V.5 und V.6 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Abfallrecht

Die anfallenden Abfälle werden in Nebenbestimmung V.6.1 als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Mit den Nebenbestimmungen V.6.2 und V.6.3 wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrWG.

Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde und der Gemeinde geprüft. Bei Beachtung der unter aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise liegen keine Bedenken gegen den Bau des neuen Gebäudes C sowie gegen den Betrieb der neuen Produktionslinie vor.

Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen die Errichtung des neuen Gebäudes C sowie gegen den Betrieb der neuen Produktionslinie vorgetragen hat.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen (V.2.6 und V.9.1) - keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 u. 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die nach § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Hessischen Bauordnung (HBO), DIN-Vorschriften und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Christian Passet

Christian Passet

Anhang 1 - Hinweise

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich *Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise Lärm/Luft/Strahlen*. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

H.1 Hinweise auf Termine und Fristen

H.1.1

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 Erlöschen der Genehmigung
- V.1.2 Inbetriebnahmetermine der Anlage
- V.1.6 Auskünfte nach § 31 Abs. 1 BImSchG
- V.2.1 Mitteilung bedeutsamer Störungen
- V.2.2 Unterweisung der Mitarbeiter (Betrieb der Anlage)
- V.3.4.1 Termin der Inbetriebnahmemessung
- V.3.4.5 Turnus der wiederkehrenden Messungen
- V.3.6.2 Vorlage Messplan beim HLNUG und der Überwachungsbehörde
- V.3.6.3 Erstellung Messbericht
- V.3.6.5 Vorlage Messbericht bei der Überwachungsbehörde
- V.5.6 Erstellung Untersuchungskonzept nach Betriebseinstellung
- V.7.3 Vorlage von bautechnischen Nachweisen und Bescheinigungen
- V.8.3 Konformitätserklärung mit Brandschutzkonzept/Genehmigungsbescheid
- V.8.5 Mitteilung Beginn, (Teil-)Inbetriebnahme und Fertigstellung ans GAZ
- V.8.18 Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen

H.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H.2.1

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können nach § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H.2.2

Der aktuelle Turnus für die Emissionsmessungen an Emissionsquelle A bleibt unverändert.

H.2.3

Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage sind folgende Geräuschemissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig: an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, an Wohn-, Aufenthalts- und Büroräumen im Mischgebiet (MI), östlich der Betriebsstätte

tags	(06.00 - 22.00) Uhr	60 dB(A)
nachts	(22.00 - 06.00) Uhr	45 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

H.2.4

Auf die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen im Einzelfall gemäß Nr. 5.1 der TA Lärm wird hingewiesen.

H.3 Hinweise der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden

Arbeitsschutz

H.3.1

Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren.

H.3.2

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsmittel die Fristen für die erforderlichen Prüfungen soweit bisher noch nicht erfolgt festzulegen (§ 3 BetrSichV).

H.3.3

Alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, an denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe - TRGS - 400 zu unterziehen bzw. sind die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren (§ 7 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - in Verbindung mit TRGS 401, 402, 900 und 905).

H.3.4

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 sicherzustellen, dass ein aktualisiertes Verzeichnis über die Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten ausüben, bei denen die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten ergibt. Sinn dieses Verzeichnisses ist es, dass der Arbeitgeber möglichen späteren Schadensersatzansprüchen der Arbeitnehmer begegnen kann, wenn diese behaupten, durch die Tätigkeiten mit den CMR-Stoffen erkrankt zu sein. Dies ist deshalb so wichtig, da eventuelle Schädigungen aufgrund der Exposition mit CMR-Stoffen eventuell erst nach Jahrzehnten auftreten. Eine lückenlose gefahrstoffrechtliche Dokumentation ist somit sowohl im Sinne des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers. Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die im § 10 GefStoffV beschrieben sind. Diese Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu denen in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten und in den §§ 8 und 9 GefStoffV genannten umzusetzen.

H.3.5

Die Unterweisungen der dort Beschäftigten sind zu aktualisieren, entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz.

Baurecht

H.3.6

Die Schalleistungspegelkarte des Bebauungsplanes ist zu beachten.

Brandschutz

H.3.7

Ansprechpartner für die Bereiche Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Betriebes ist das GAZ, nicht die örtliche Feuerwehr!

H.3.8

Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -HBKG- in der Fassung vom 14. Januar 2014.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten des Gefahrenabwehrzentrums des Main-Kinzig-Kreises.

H.3.9

Das Objekt ist gemäß § 2 HBO als Sonderbau eingestuft und unterliegt der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsicht.

Die wiederkehrende Prüfung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch das Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises im Auftrag der Bauaufsicht.

H.3.10

Die wiederkehrende Prüfung sowie Gefahrenverhütungsschau sind gebührenpflichtig.

Bodenschutz

H.3.11

Für die im Bauantrag aufgeführte Fläche liegt ein Eintrag als Altstandort vor, welcher in der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie mit der Nummer 435.023.000-001.021 und dem Status „Altlastenverdacht aufgehoben“ verzeichnet ist. Dieser Status besteht, da die Untersuchung des MKW-Schadens ergab, dass kein Sanierungsbedarf gegeben ist. Allerdings können Belastungen im Boden dennoch nicht ausgeschlossen werden. Im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 gibt es hierzu einen Altlastenvorgang mit dem Aktenzeichen IV/F-41.1-100i-1314.

H.3.12

Bei den stattfindenden Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahme ist auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden zu achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

H.3.13

Der bei der Baumaßnahme anfallender Erdaushub / Bauschutt ist gemäß dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (vom 1. September 2018) zu beproben, zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 2020/11 - ABl. L 6 vom 10.01.2020 S. 8 VO (EU) 2020/217 - ABl. L 44 vom 18.02.2020 S. 1, ber. L 51 S. 13) (gilt ab 01.10.2021, Art.2 ab 01.12.19)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	14.01.2014 (GVBl. S.26)	23.08.2018 (GVBl. S.374)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	07.05.2020 (GVBl. S.318) 03.06.2020 (GVBl. S.378)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	09.09.2019 (GVBl. S.229)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328) 23.10.2020 (BGBl.I S.2232)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO (EU) 2020/507 vom 07.04.2020 - ABl. L 110 vom 08.04.2020 S. 1 s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft - 2019: zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft „ Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	24.07.2002 (GMBI. S.511) 01/2019	
TRGS UVPG	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	s.a. unter www.baua.de In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO- MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 7. Verordnung zur Änderung der Verwaltungskosten für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.07.2020 (GVBl. S. 510)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	23.07.2020 (GVBl. S.510)